



Die  
Bundesregierung



INTERNATIONAL  
CLIMATE  
INITIATIVE

## IKI - Themencall 2024

Förderbekanntmachung für die Auswahl von Projekten im  
Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI)

*Veröffentlicht: 18. November 2024*



## Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis .....	2
2	Wichtiger Hinweis.....	3
3	Vorwort .....	4
4	Förderziel, Zwecksetzung, Rechtsgrundlage .....	5
4.1	Förderziel und Zwecksetzung .....	5
4.2	Rechtsgrundlage.....	6
5	Gegenstand, geographischer und finanzieller Rahmen der Förderung.....	7
5.1	Gegenstand der Förderung.....	7
5.2	Themenschwerpunkte .....	7
6	Durchführungsorganisationen.....	9
6.1	Anforderung: Umsetzung als Konsortium.....	9
6.2	Anforderungen an alle Durchführungsorganisationen.....	10
6.3	Besondere Anforderungen an die Hauptdurchführungsorganisation.....	10
7	Art, Umfang und Höhe bei Zuwendungen .....	11
7.1	Art der Zuwendung.....	11
7.2	Höhe und Dauer der Zuwendung .....	11
7.3	Finanzierungsart.....	11
7.4	Zuwendungsfähige Ausgaben .....	11
8	Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	12
9	Auswahl- und Förderverfahren .....	15
9.1	Vorlage von Projektskizzen und Online Seminar.....	15
9.2	Antragsphase.....	16
10	Formale und fachliche Anforderungen an die Projektskizze .....	18
10.1	Partnerländer/-regionen.....	18
10.2	Fachliche Anforderungen an die Projektskizzen .....	19
11	Kontakt zur Projektträgerin .....	24
	Annex 1: IKI-Auswahlkriterien .....	25
	Annex 2: Kooperationsvereinbarung .....	29
	Annex 3: Local Action – Einstufung als „lokale“ Organisationen .....	30
	Annex 4: Muster Unterstützungsschreiben .....	31
	Annex 5: Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften in der IKI .....	32

# 1 Abkürzungsverzeichnis

<b>AA</b>	Auswärtiges Amt
<b>ANBest-P</b>	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
<b>BHO</b>	Bundeshaushaltsordnung
<b>BMUV</b>	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
<b>BMWK</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
<b>CBD</b>	Convention on Biological Diversity (Übereinkommen über die biologische Vielfalt)
<b>DAC</b>	Development Assistance Committee (OECD-Entwicklungsausschuss)
<b>GBF</b>	Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework (Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal)
<b>IATI</b>	International Aid Transparency Initiative
<b>IFC</b>	International Finance-Corporation
<b>IKI</b>	Internationale Klimaschutzinitiative
<b>IPLCs</b>	Indigenous peoples and local communities (Indigene Völker und lokale Gemeinschaften)
<b>LTS</b>	Long Term Strategies (Langzeitstrategien)
<b>MEZ</b>	Mitteleuropäische Zeit
<b>NAPs</b>	Nationale Anpassungspläne
<b>NBSAPs</b>	National Biodiversity Strategies and Action Plans (Nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne)
<b>NDCs</b>	Nationally determined contributions (National festgelegte Klimaschutzbeiträge)
<b>ODA</b>	Official Development Assistance (öffentliche Mittel für Entwicklungsleistungen)
<b>OECD</b>	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
<b>SDGs</b>	Sustainable Development Goals (Ziele für nachhaltige Entwicklung)
<b>UNFCCC</b>	United Nations Framework Convention on Climate Change (Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen)
<b>ÜvP</b>	Übereinkommen von Paris
<b>VV</b>	Verwaltungsvorschriften
<b>ZUG</b>	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH

## 2 Wichtiger Hinweis

Der Förderung oder Beauftragung im Rahmen dieses Themencalls der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) ist ein Ideenwettbewerb vorgeschaltet. Die Teilnahme am Ideenwettbewerb steht sowohl potentiellen deutschen und internationalen Zuwendungsempfängern als auch potentiellen Auftragnehmern in Form von Durchführungsorganisationen des Bundes offen.

Informationen zur Teilnahme an diesem Ideenwettbewerb - speziell für Durchführungsorganisationen des Bundes, werden in einem separaten Dokument aufgeführt (siehe [hier](#)).

Projekte von Organisationen aus dem In- und Ausland werden grundsätzlich durch Zuwendungen gefördert. Inländische Zuwendungsempfänger erhalten einen Zuwendungsbescheid; mit ausländischen Zuwendungsempfängern wird ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen. Grundlage ist diese Förderbekanntmachung.

### 3 Vorwort

Das Jahr 2024 steht bei der Internationalen Klimaschutzinitiative unter drei wichtigen Vorzeichen, die die Förderung von Klima- und Biodiversitätsprojekten kennzeichnen.

Seit ihrer Gründung im Jahr 2008 hat die IKI auf eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungs- und Schwellenländern gesetzt, in denen sie Projekte umsetzt. 2015 hat das Übereinkommen von Paris (ÜvP) einen Meilenstein in der internationalen Klimazusammenarbeit gesetzt, an dem sich die IKI fortan orientiert: Sie unterstützt insbesondere den Ambitionsmechanismus der Nationalen Beiträge zum Klimaschutz (NDC – Nationally determined contributions), die Langzeitstrategien der Länder, die Umsetzung in den Sektoren sowie die Mobilisierung von Finanzmitteln. 2024 wird auf der Weltklima-COP die globale Überprüfung nationaler NDC und ihre Ambitionssteigerung wichtiges Thema sein: Adressiert werden hier Minderungs- und Anpassungsbemühungen aller Staaten. Das Jahr 2022 hat für den Schutz der Biodiversität eine neue Zäsur gebracht: Mit dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal (GBF) ist es den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt gelungen, sich nicht nur auf ambitionierte Ziele zu einigen, sondern auch auf gemeinsame Mechanismen für eine wirksame Zielerreichung bis 2030 und 2050, Kontrolle und eine angemessene Finanzierung. Beiden globalen Rahmenwerken trägt die IKI Rechnung.

Gleichzeitig hat sich die IKI als ressortübergreifendes Förderinstrument der Bundesregierung mit der "[IKI-Strategie bis 2030](#)" einen wirksamen Rahmen zur Fokussierung auf die globalen Kernaufgaben gegeben, der alle vier Förderbereiche der IKI umfasst. Neben einer thematischen Eingrenzung, was gefördert wird, werden künftig die transformative Wirkung der Projekte und die Mobilisierung von Mitteln besonders wichtig sein. Zudem sind auch Themen und Sektoren in den Vordergrund gerückt, die bisher nicht im Fokus standen oder zukünftig sehr viel stärker bearbeitet werden sollen. Hier sind insbesondere zu nennen:

- die Dekarbonisierung der Industrie,
- die Mobilisierung privater Investitionen für den Klima- und Biodiversitätsschutz sowie
- die Themen Klima & Sicherheit und
- der Beitrag zur Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal

Mit dem Themencall 2024 werden zu neun Themenschwerpunkten Projektideen gesucht.

Die vorliegende Förderbekanntmachung beschreibt den Gegenstand der Förderung, die Kriterien für die Projektauswahl und -umsetzung sowie das Verfahren für den IKI-Themencall 2024.

Wir freuen uns auf zahlreiche und innovative Projektideen!

## 4 Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

### 4.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Mit der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) erfüllt Deutschland einen Teil seiner finanziellen Verpflichtungen aus der Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) und dem Übereinkommen von Paris (ÜvP - beschlossen mit "Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015" vom 28. September 2016) sowie aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) mit dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal (GBF).

Die IKI ist ein zentraler Baustein Deutschlands zur internationalen Finanzierung von Maßnahmen für den Klimaschutz, die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und den Erhalt der Biodiversität in Schwellen- und Entwicklungsländern. Um das Ziel zu erreichen, die Erderwärmung auf 1,5° Celsius zu begrenzen, müssen alle Länder der Welt eine Transformation hin zu treibhausgasneutralen Gesellschaften erreichen. Die Entwicklungsländer benötigen hierfür massive Unterstützung durch die Industrieländer. Mit der IKI werden deshalb Entwicklungs- und Schwellenländer gezielt dabei unterstützt, die Transformation ihrer gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen zu einer biodiversitätsfreundlichen, treibhausgasneutralen Wirtschaft zu erreichen. Kernstück der IKI ist es, mit den Projekten die Umsetzung und ambitionierte Weiterentwicklung national festgelegter Klimaschutzbeiträge (NDCs), Nationaler Anpassungspläne (National Adaptation Plans, NAPs) sowie Nationaler Strategien und Aktionspläne zur biologischen Vielfalt (National Biodiversity Strategies and Action Plans, NBSAPs) zu unterstützen. Gleichermaßen sollen verstärkt finanzielle Mittel mit den Projekten mobilisiert und katalysiert werden, um die Transformationen zu beschleunigen.

Mit der systematischen Integration einer Genderdimension erfüllt die IKI nationale und internationale Verpflichtungen aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie der Klimarahmenkonvention (UNFCCC, Enhanced Lima Work Programme on Gender) und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD, Gender Plan of Action). Zusätzlich orientiert sich die IKI am Übereinkommen von Paris, das die Beitragsstaaten dazu auffordert, sich bei allen Klimaschutzmaßnahmen für Geschlechtergerechtigkeit und „Empowerment“ von Frauen einzusetzen. Die Wertegrundlagen der IKI spiegeln sich darüber hinaus in den Safeguards, den Förderausschlusskriterien sowie dem Unabhängigen Beschwerdemechanismus wider, die verbindlich gelten und gleichermaßen selbstverpflichtend für den Geber in den Förderentscheidungen sowie für alle Projekte gelten.

Die IKI fördert über das Förderinstrument Themencall vorrangig großvolumige Projekte, um die Transformation hin zu einer nachhaltigen, biodiversitätsfreundlichen und emissionsarmen Wirtschafts- und Versorgungsstruktur zu beschleunigen. Dabei werden insbesondere folgende übergeordnete Ziele verfolgt:

- Der rechtliche Rahmen auf nationaler und subnationaler Ebene in Partnerländern ist so gestaltet, dass er sektorenübergreifend Emissionsminderung, Anpassung und/oder Biodiversitätsschutz und dessen Umsetzung stärkt.
- Die Regierungen von Partnerländern haben eine angemessene Ambitionssteigerung von Klima- und Biodiversitätsbeiträgen in NDCs, NAPs, NBSAPs und/oder Langzeitstrategien (Long-term strategies, LTS) vorgenommen.
- Die IKI leistet mittelfristige Beiträge zur direkten und indirekten Emissionsminderung in den Partnerländern.
- Vom Klimawandel betroffene Menschen in Partnerländern der IKI werden bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels unterstützt.

- Ökosysteme in IKI-Partnerländern, einschließlich Küsten und Meeresgebiete, unterliegen verbesserten Schutzpraktiken und nachhaltiger Nutzung.
- Die IKI hebt ein Mehrfaches ihrer investierten Gelder für die Finanzierung von Klima- und Biodiversitätsmaßnahmen – aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor.

Unter Berücksichtigung der oben genannten übergeordneten Ziele adressieren die Projekte konkret benannte Hemmnisse bei der Umsetzung der NDCs, NAPs, sowie der NBSAPs der Partnerländer.

## 4.2 Rechtsgrundlage

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Projekte von Organisationen aus dem In- und Ausland werden grundsätzlich durch Zuwendungen gefördert. Es erfolgt ausdrücklich keine vertragliche Vereinbarung über die treuhänderische Mittelverwaltung von Bundesmitteln gemäß § 44 Absatz 3 BHO. Somit sind Fondseinzahlungen im Thematic Call ausgeschlossen.

Bei Zuwendungen an ausländische Durchführungsorganisationen werden den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entsprechende Regelungen Bestandteil eines privatrechtlichen Vertrages. Bei Zuwendungen an multilaterale Entwicklungsbanken sowie internationale zwischenstaatliche Organisationen gelten die jeweils mit der Bundesrepublik Deutschland verhandelten Mustervereinbarungen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

Werden die Fördervoraussetzungen nachweislich nicht eingehalten, kann der Zuwendungsbescheid entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen widerrufen und die Fördermittel zurückgefordert werden. Die Mustervereinbarungen und Zuwendungsverträge enthalten ebenfalls entsprechende Klauseln.

Die der Förderbekanntmachung beigefügten Annexe sind verbindlich geltende Bestandteile der Förderbekanntmachung. Sie geben detaillierte Hinweise zu vielen Aspekten und Schritten im Prozess der Antragstellung.

## 5 Gegenstand, geographischer und finanzieller Rahmen der Förderung

### 5.1 Gegenstand der Förderung

Über den Themencall finanziert die IKI Klima-, Anpassungs- und Biodiversitätsprojekte in ODA<sup>1</sup>-fähigen Ländern. Sie legt ihren Fokus auf die IKI-Schwerpunktländer sowie auf weitere Staaten, die besondere Ambitionen zeigen (unter anderem im Rahmen einer Just Energy Transition Partnership oder als Mitglied in Klimalubs) bzw. besonders relevant sind für die IKI-Förderbereiche (zum Beispiel Schlüsselgebiete der biologischen Vielfalt). Gefördert werden Projekte, die Ansätze auf mehreren Ebenen verfolgen und vor allem konkret aufzeigen, wie Klimaschutz, Anpassung und Biodiversitätserhalt in der Praxis umgesetzt werden (u.a. durch Politikberatung, Kapazitätsaufbau, Technologiekooperation sowie Investitionen/ Finanzmechanismen und die Implementierung in urbanen und peri-urbanen Räumen). In diesem Themencall werden aktuelle Herausforderungen im Klimaschutz, im Bereich Anpassung und beim Biodiversitätserhalt adressiert, die derzeit im Rahmen der internationalen Verhandlungen im Klima- und Biodiversitätsbereich auftreten. Mit der „IKI Strategie 2030“ rücken bilaterale Projekte wieder stärker in den Vordergrund, um größere Umsetzungserfolge sichtbar machen zu können. Für diese Anforderungen werden unten genannte Themenschwerpunkte mit spezifischen Zielen und bevorzugter geographischer Eingrenzung vorgegeben, für die Projektskizzen eingereicht werden können. Die Förderhöhe pro Projekt kann abhängig vom Themenschwerpunkt zwischen 5 und 20 Millionen EUR betragen.

### 5.2 Themenschwerpunkte

Voraussetzung für eine Förderung ist unter anderem, dass eine Projektskizze zu einem der nachfolgenden neun Themenschwerpunkte durch die antragstellende Organisation zugeordnet wird und diese einen ambitionierten Beitrag zur Erreichung der jeweiligen Ziele des Umsetzungslandes leistet. Die Themenschwerpunkte fallen jeweils in den Zuständigkeitsbereich eines der drei für die IKI verantwortlichen Bundesministerien BMWK, BMUV oder AA.

Folgende Themenschwerpunkte stehen zur Auswahl:

1. Förderung von kooperativen Ansätzen zur Umsetzung von Art. 6: Removal-Aktivitäten und Mobilisierung von privatem Kapital (BMWK)
2. Gebäudeenergieeffizienz: Geschäftsmodelle für die Skalierung von Energieeffizienzmaßnahmen (BMWK)
3. Klimafreundlicher Verkehr: Unterstützung von Partnerländern bei der Schaffung von Grundlagen, Strategien und konkreten Ansätzen für Klimaschutz und Antriebs-/Energiewende im Verkehr (BMWK)
4. Skalierung von innovativen Finanzierungslösungen für die Dekarbonisierung von energieintensiven Industrien (BMWK)
5. Entwicklung und Umsetzung von innovativen Finanzierungsmodellen und -programmen für den nachhaltigen Schutz von Primärwäldern und die Wiederherstellung naturnaher Wälder (BMUV)

---

<sup>1</sup> ODA (Official Development Assistance) ist eine im OECD-Entwicklungsausschuss (DAC) vereinbarte und international anerkannte Messgröße zur Erfassung öffentlicher Entwicklungsleistungen. ODA anrechenbar sind nur Leistungen an Länder, die in der [DAC-Länderliste](#) aufgeführt sind. Die Länderliste wird regelmäßig vom DAC überarbeitet.



6. Schutz, nachhaltiges Management und Wiederherstellung von kritischen Feuchtgebieten für Biodiversitäts- und Klimaschutz (BMUV)
7. Von Blue Carbon zu Blue Value - lokal geführte Ansätze für küstennahe marine Ökosystemleistungen (BMUV)
8. Erhöhte Klimaresilienz durch den Schutz vulnerabler Wassereinzugsgebiete in Südamerika (BMUV)
9. Stärkung der Klimaresilienz zur Konfliktprävention und Friedenssicherung (Auswärtiges Amt)

Die Anforderungen der Themenschwerpunkte an die einzureichenden Projektskizzen werden in gesonderten Themenschwerpunkt-Papieren umfassend erläutert (siehe [Themenschwerpunkte IKI Themencall 2024](#)).

## 6 Durchführungsorganisationen

### 6.1 Anforderung: Umsetzung als Konsortium

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die **Bewerbung als Konsortium**, d.h. als Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Bei der Zusammenstellung des Konsortiums sollte berücksichtigt werden, dass sich der Abstimmungsaufwand mit zunehmender Anzahl der Konsortialmitglieder sehr stark erhöht. Aus diesem Grund dürfen bilaterale Projekte von maximal drei und regionale bzw. globale Projekte von maximal sechs Konsortialpartnern (inklusive Hauptdurchführungsorganisation) durchgeführt werden. Die Konsortien müssen jeweils eine Hauptdurchführungsorganisation benennen. Von IKI-Projekten wird erwartet, dass in der Regel mindestens 50 Prozent der Fördermittel durch lokale Akteur\*innen in den Partnerländern/-regionen umgesetzt werden (siehe auch [IKI Local Action Regelung](#)). Daher sollten, wo möglich, Organisationen aus dem Partnerland bzw. Organisationen aus anderen ODA-fähigen Ländern als Teil des Konsortiums oder Auftragnehmer in das Projekt eingebunden werden.

Die **Hauptdurchführungsorganisation** wird alleinige Vertrags- oder Vereinbarungspartnerin der IKI. Sie ist die ausschließliche Empfängerin von direkten Zahlungen der IKI und verantwortlich für die haushaltsrechtliche Durchführung des Projekts und das Berichtswesen. Die Weiterleitung von Zuwendungen an Konsortialpartner erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Vorgaben der VV Nummer 12 zu § 44 BHO und auf Basis von Weiterleitungsverträgen, welche die Hauptdurchführungsorganisation mit jedem Konsortialpartner abschließt (weitere Informationen und Muster-Weiterleitungsvertrag siehe [hier](#)). Gemeinsam mit allen Konsortialpartnern muss zudem eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden (siehe Annex 2: Kooperationsvereinbarung). Diese sollte – soweit möglich – bereits im Zuge der Erstellung der Projektskizze in ihren Grundzügen zwischen den Durchführungsorganisationen abgestimmt werden.

Die Hauptdurchführungsorganisation ist verpflichtet, den Projektfortschritt aller beteiligten Konsortialpartner (weiterleitungsempfangenden Organisationen) und weiteren Umsetzungspartner über die gesamte Projektlaufzeit zu prüfen und in die Berichterstattung zu integrieren. Art und Umfang dieser Prüfung sowie eine mögliche Verpflichtung zur Vorlage von Prüfvermerken (inspection notes) werden je nach zu Grunde liegendem Rechtsverhältnis zwischen Zuwendungsgeber und -nehmer in den Verträgen bzw. Zuwendungsbescheiden geregelt.

Die Hauptdurchführungsorganisation muss ihren **Zugang zu den für das Projekt relevanten Stakeholdern** im jeweiligen Partnerland direkt oder über die Konsortialpartner nachweisen. Es wird begrüßt, wenn bei Projekten auf eine entsprechende Diversität im Konsortium und bei den Auftragnehmern geachtet wird, um darüber Zielgruppen und weitere Akteur\*innen, insbesondere auf der lokalen Ebene (z. B. Indigene Völker und lokale Gemeinschaften, IPLCs), besser einzubinden und die Nachhaltigkeit des Projekts zu erhöhen. Im Einklang mit der [IKI Gender Strategie](#) im Kontext von Klima und Biodiversität ist insbesondere auch eine Einbindung von Organisationen des Partnerlandes willkommen, die sich für soziale und Geschlechtergerechtigkeit einsetzen. Ihre Einbindung soll zu einer gender-responsiven und inklusiven sowie wo möglich auch gender-transformativen Projektplanung und -umsetzung beitragen.

Die **Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb des Konsortiums** müssen nachvollziehbar dargestellt werden und die fachlichen Stärken der einzelnen Konsortialpartner widerspiegeln. Rollen und Verantwortlichkeiten sollen auch im Sinne einer nachhaltigen Verankerung des Projekts im Partnerland/der Region verteilt werden. Dementsprechend sollen wo möglich Rollen in der Umsetzung an lokale Organisationen vergeben werden. Die Gesamtförderung muss dabei entsprechend angemessen und nachvollziehbar zwischen den Durchführungsorganisationen und Unterauftragnehmern aufgeteilt werden. Unteraufträge sind bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit zugelassen. Dabei muss das vor Ort geltende Vergaberecht angewendet werden.

## 6.2 Anforderungen an alle Durchführungsorganisationen

### Förderfähige Organisationen

**Folgende Organisationen können sich bewerben:**

- Nichtregierungsorganisationen,
- Hochschulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen,
- internationale zwischenstaatliche Organisationen und Einrichtungen, (wie z. B. Entwicklungsbanken),
- Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie
- Privatwirtschaftliche Unternehmen sowie wirtschaftliche Branchen- und Fachverbände.

Zuwendungen dürfen gemäß VV Nummer 1.2 § 44 BHO nur solchen Durchführungsorganisationen bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

### Nicht-förderfähige Organisationen

IKI-Fördermittel dürfen nicht zur Finanzierung von Regierungstätigkeiten verwendet werden. Regierungen, national oder regional sind daher in der Regel keine förderfähigen Organisationen. Ausnahmeregelungen sind in begründeten Fällen zulässig, sofern die jeweilige Regierungsstelle essenziell ist für den Projekterfolg.

Rechtlich selbstständige, staatliche Unternehmen der Daseinsvorsorge fallen in der Regel nicht darunter.

### Einhaltung geltender Sanktionen

Die Durchführungsorganisation verpflichtet sich als Antragsteller sowie als Zuwendungsempfänger, alle anwendbaren EU- sowie UN-Sanktionsregime sowie geltende Sanktionen der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Der Verstoß gegen anwendbare Sanktionsvorschriften kann die vollständige oder teilweise Rückforderung der Zuwendung auslösen.<sup>2</sup>

## 6.3 Besondere Anforderungen an die Hauptdurchführungsorganisation

### Umsatzkriterium

Das durchschnittliche jährliche IKI-Fördervolumen des vorgeschlagenen Projekts darf nicht höher sein als der durchschnittliche jährliche Umsatz der Hauptdurchführungsorganisation. Ausschlaggebend sind die zertifizierten Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre.

### Erwartete fachliche Erfahrung und Regionalexpertise

Die Hauptdurchführungsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl sie als auch ihre Konsortialpartner über die **nötige fachliche Kompetenz, administrative Kapazität und Managementkompetenz** zur Planung und Umsetzung des Projekts verfügen.

Die Hauptdurchführungsorganisation muss seit mindestens fünf Jahren Projekte im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im jeweiligen Themenfeld in ODA-Ländern umsetzen. Zudem sind Erfahrungen in der Zielregion erforderlich. Die Hauptdurchführungsorganisation muss diese fachliche Erfahrung und Regionalexpertise über Referenzen bereits im Skizzenformular nachweisen.

---

<sup>2</sup> Geltende Sanktionen können auf der [Sanktionskarte der EU](#) eingesehen werden.

## 7 Art, Umfang und Höhe bei Zuwendungen

### 7.1 Art der Zuwendung

Für die Durchführung der Projekte können Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf Ausgabenbasis gewährt werden. **Zuwendungen auf Kostenbasis an die Hauptdurchführungsorganisation sind ausgeschlossen**, da eine Weiterleitung hier zuwendungsrechtlich nicht zulässig ist. Letztempfängende Durchführungsorganisationen haben im Rahmen einer Weiterleitung die Möglichkeit, auf Kostenbasis gefördert zu werden (ausschließlich zutreffend für Organisationen mit Niederlassung in Deutschland).

### 7.2 Höhe und Dauer der Zuwendung

#### Dauer der Zuwendung

Die Laufzeit der Förderung eines Projekts beträgt maximal acht Jahre. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Förderung einer bis zu 9-monatigen Vorbereitungsphase zur Erstellung des Projektantrages. Eine Mindestlaufzeit ist nicht vorgegeben.

#### Höhe der Zuwendung

Das durch die IKI bereitgestellte Fördervolumen beträgt pro Projekt **5 Mio. bis maximal 20 Mio. EUR**. Es gelten die weiteren Angaben zu den Festlegungen in den spezifischen Themenschwerpunkten. Über- oder Unterschreitungen des zulässigen Fördervolumens führen zum Ausschluss der Projektskizze.

### 7.3 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt in der Regel als Teilfinanzierung.

Die Zuwendungsempfängenden haben sich unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft angemessen an der Finanzierung des zu fördernden Zwecks mit einem Eigenanteil zu beteiligen. Welcher Einsatz von Eigenmitteln angemessen ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Insgesamt muss dargelegt werden, dass die Projektfinanzierung auf Basis der geplanten Fördermittel, Eigenmittel und gegebenenfalls weiterer Drittmittel sichergestellt werden kann. Des Weiteren sind Kooperationen mit Projekten, die von anderen Förderorganisationen finanziert werden, denkbar.

### 7.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Eine Förderung durch die IKI ist nur zulässig, wenn die Umsetzung des beantragten Projekts ohne den Einsatz öffentlicher Mittel nicht möglich ist (**Subsidiaritätsprinzip**). Ferner können Projekte nur dann gefördert werden, wenn mit dem Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

Gefördert werden können alle Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind. **Ausgabeneffizienz** und eine **sparsame Verwendung der Mittel** sind bei der Durchführung darzulegen.

Mit den verbindlichen **IKI-Ausschlusskriterien** werden bestimmte Aktivitäten ausnahmslos von der Förderung ausgeschlossen, die als zu risikobehaftet für Umwelt und Menschen angesehen werden (siehe [IKI Ausschlusskriterien](#)).

## 8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis sind zudem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung.

Durchführungsorganisationen müssen sich im Antrag auf Förderung damit einverstanden erklären, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen dem zuständigen Bundesministerium oder dem Projektträger, dem Bundesrechnungshof und den Prüfororganen der Europäischen Union auf Verlangen vorgelegt, erforderliche Auskünfte erteilt, Einsicht in das Projekt betreffende Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestattet und entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden;
- das zuständige Bundesministerium oder seine Beauftragten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Namen der geförderten Organisation, die Fördersumme und den Zweck der Förderung bekannt geben;
- die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Nummer 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst werden (Zuwendungsdatenbank);
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise
  - vom Projektträger, dem zuständigen Bundesministerium oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können,
  - zum Zweck der Erfolgskontrolle gemäß der VV Nr. 11 a zu § 44 BHO weiterverarbeitet werden können,
  - vom zuständigen Bundesministerium an zur Vertraulichkeit verpflichtete, mit einer Evaluation beauftragte Dritte weitergegeben und dort weiterverarbeitet werden können
  - für Zwecke der Bearbeitung und Kontrolle der Anträge, der Statistik, Monitoring, wissenschaftliche Fragestellungen, Verknüpfung mit amtlichen Daten, Evaluation und der Erfolgskontrolle des Förderinstruments verwendet und ausgewertet werden;
- die anonymisierten bzw. aggregierten Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden können.

Um eine elektronische Bearbeitung zu ermöglichen, ist im Vorfeld sicherzustellen, dass die Möglichkeit der rechtssicheren elektronischen Zeichnung und Zustellung von Förderdokumenten besteht.

### Evaluation und Transparenz

Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, alle im Rahmen der Erfolgskontrolle benötigten und vom Zuwendungsgeber oder einer von ihm beauftragten Stelle benannten Daten bereitzustellen. Als wesentlichen Beitrag zur Erfolgskontrolle werden sämtliche Projekte, die im Rahmen dieses Verfahrens ausgewählt werden, einer externen Zwischen- und einer Abschluss-evaluation unterzogen. Ausgewählte Projekte werden zusätzlich im Rahmen einer begleitenden Wirkungsevaluation oder projektübergreifenden strategischen Evaluation untersucht. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten und Informationen hierfür dem zuständigen Bundesministerium, dem Projektträger sowie den für die Evaluationen beauftragten Stellen zur Verfügung zu stellen; Mitarbeitende mit relevantem Projekt-Knowhow für die Teilnahme an vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen vorzusehen. Evaluationsergebnisse werden auf der IKI-Website unter Wahrung aller datenschutzrechtlichen Belange veröffentlicht (siehe [IKI-Webseite](#)).

Das zuständige Bundesministerium veröffentlicht vierteljährlich umfangreiche Projektinformationen zu laufenden und neu zugesagten IKI-Projekten aus dem Bereich Klima- und Biodiversitätsschutz entsprechend des **IATI-Standards** (siehe auch: [IATI-Daten](#)). Die Durchführungsorganisationen müssen sich damit einverstanden erklären, dass das zuständige Bundesministerium oder seine Beauftragten im Rahmen ihrer Berichterstattungen projektspezifische Informationen an die IATI-Plattform übermitteln.

#### Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften in der IKI

Unter dem Aspekt des Umgangs mit Emissionsminderungsgutschriften sollen IKI-Mittel dazu beitragen, die Qualität und Transparenz im Kohlenstoffmarkt zu fördern, privates Kapital für die Skalierung der IKI-Projekte zu akquirieren und die Finanzierung von Minderungsmaßnahmen über das Projektende hinaus sicher zu stellen. Ein IKI Schwerpunkt stellt hierbei die Integration der Maßnahmen und Methodologien in die zukünftigen NDCs der Partnerländer dar.

Die Nutzung des Kohlenstoffmarkts als Finanzierungsquelle in IKI-Projekten muss jedoch im Rahmen bestimmter Grenzen und Richtlinien erfolgen: **Grundsätzlich dürfen keine ODA-Mittel für die Generierung von Emissionsminderungsgutschriften eingesetzt werden**, die auf dem Compliance Markt zur Erfüllung von internationalen Minderungszielen (außerhalb des Projektlandes) verwendet werden können. Die Zusätzlichkeit der Treibhausgasminderung und die ODA-Fähigkeit der IKI-Mittel ist sicherzustellen. Somit dürfen die durch IKI-Mittel finanzierten Emissionsminderungen **keine international transferier- und handelbaren Minderungsgutschriften** generieren, die für die Zielerreichung von Staaten oder Unternehmen (Compliance) eingesetzt werden. Gleichwohl können die zusätzlich erreichten Emissionsminderungen in einem Partnerland zu dessen **Ambitionssteigerung** gegenüber dem jeweiligen aktuellen NDC-Ziel genutzt werden, zum Beispiel im Rahmen des Contribution Claim Ansatzes im freiwilligen Kohlenstoffmarkt. Hierzu bedarf es entsprechender Vereinbarungen mit dem Partnerland.

Folgende Vorgaben gelten für IKI Projekte:

- IKI geförderte Projekte können die **konzeptionelle Vorbereitung für Minderungsaktivitäten unter Art. 6 des ÜvP** (Capacity Building, Policy Beratung oder Methodologie-Entwicklung) in ihrer Zielsetzung vorsehen.
- **Anschubfinanzierung** für Art. 6 Projektmaßnahmen ist unter der Voraussetzung möglich, dass durch IKI-Mittel generierte Minderungsgutschriften entweder stillgelegt werden müssen (Nachweis erforderlich) oder im Partnerland verbleiben.

Grundsätzlich sind die in [Annex 5](#) dargelegten, umfassenderen Vorgaben der IKI sowie die Regeln zu Klimaschutzprojekten im freiwilligen Kohlenstoffmarkt und im Bereich technischer und natürlicher Kohlenstoffsinken einzuhalten.

### IKI-Beschwerdemechanismus

Der [Unabhängige Beschwerdemechanismus \(UBM\) der IKI](#) soll Menschen, die durch IKI-Projekte (potenziell) negative soziale und/oder umweltbezogene Konsequenzen erleiden bzw. die unsachgemäße Verwendung von Geldern melden möchten, ermöglichen, ihre Beschwerden zu äußern und Abhilfe zu schaffen. IKI-Durchführungsorganisationen sind dazu verpflichtet, diese Beschwerdemöglichkeit im Rahmen ihrer Projektdurchführung unter ihren Zielgruppen sowie betroffenen Zielgruppen im Projektgebiet in geeigneter Weise bekannt zu machen. Im Falle negativer Auswirkungen durch Projekte, die aus IKI-Mitteln gefördert werden, muss sichergestellt sein, dass das Vorkommnis umgehend (idealerweise innerhalb von drei Werktagen) dem IKI-Office gemeldet werden. Es besteht im Falle einer eingehenden Beschwerde beim IKI UBM die Verpflichtungen zur Kooperation mit dem UBM.

## 9 Auswahl- und Förderverfahren

### 9.1 Vorlage von Projektskizzen und Online Seminar

Das Verfahren für die Auswahl von Projekten erfolgt in zwei Phasen: der Skizzenphase und der Antragsphase. Die Teilnahme am Ideenwettbewerb als Teil der Skizzenphase steht sowohl potentiellen deutschen und internationalen Zuwendungsempfängern als auch potentiellen Auftragnehmern in Form von Durchführungsorganisationen des Bundes offen. Letztere können jedoch keine Förderung in Form von Zuwendungen beantragen. Weitergehende Informationen für Durchführungsorganisationen des Bundes hinsichtlich der Teilnahme am Ideenwettbewerb sind in einem separaten Dokument aufgeführt (siehe [hier](#)).

Mit der Betreuung und Administration der Projekte sowie der Durchführung der Themencalls ist das IKI-Office der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH beauftragt (siehe [Kontakt zur Projektträgerin](#)). Die Auswahl der Skizzen und letztendliche Bewilligung der Projektanträge erfolgt durch die für die IKI verantwortlichen Bundesministerien BMWK, BMUV und AA.

#### Online Seminar zur Antragstellerberatung

Für den 03.12.2024 und 04.12.2024 ist je ein Online-Seminar in englischer Sprache geplant, um interessierten Organisationen eine Vorstellung darüber zu vermitteln, was eine gute Skizze auszeichnet. Darüber hinaus soll vertiefend über den Auswahlprozess und das weitere Verfahren informiert werden (siehe [IKI-Webseite](#)).

#### Skizzenphase

In einem Auswahlprozess werden förderfähige Skizzen anhand von Auswahlkriterien bewertet. Letztere unterteilen sich in Mindestanforderungen und Bewertungskriterien. Werden Mindestanforderungen nicht erfüllt, führt dies ohne weiteres zum Ausschluss einer Skizze. Die Bewertungskriterien hingegen dienen in unterschiedlicher Gewichtung als Grundlage für die Bewertung der zulässigen Skizzen ([siehe Annex I](#)).

Das zuständige Bundesministerium trifft unter allen Einreichungen, die die Mindestanforderungen erfüllen, eine Vorauswahl aussichtsreicher Projektskizzen. In diesen Auswahlprozess sind fachlich die zuständigen Bundesministerien, die Projektträgerin sowie die jeweilige Deutsche Botschaft im Zielland eingebunden. Die Skizzen werden anhand der in der Förderbekanntmachung beschriebenen formalen und fachlichen Bewertungskriterien zusätzlich extern detailliert begutachtet. Auf Basis aller Begutachtungsergebnisse und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel trifft das zuständige Bundesministerium die Entscheidung, welche Skizzen in der zweiten Phase des Verfahrens weiterverfolgt werden. Es werden in der Regel sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine, in Ausnahmefällen bzw. in bilateralen Themenschwerpunkten zwei bis maximal drei Skizzen pro Themenschwerpunkt ausgewählt.

Die Projektskizze muss **fristgerecht, vollständig sowie inklusive aller geforderten Unterlagen** in englischer Sprache auf Basis des IKI-Skizzenformulars ausschließlich über die [IKI Online-Plattform](#) eingereicht werden. Dabei gilt folgender Stichtag: **18.02.2025**. Für diesen Themencall werden nur Projektskizzen berücksichtigt, die vollständig und fristgerecht bis einschließlich **16:00 Uhr (MEZ)** über die Onlineplattform eingegangen sind.



Der online vollständig ausgefüllten Projektskizze müssen folgende Unterlagen im PDF-Format beim Absenden beigefügt werden. Ein Nachreichen ist im Förderwettbewerb nicht möglich.

1. Projektkonzept (max. 5 Seiten) in der auszufüllenden Vorlage (Download im Skizzenportal, [IKI Online-Plattform](#))
2. Organisational Chart zur Erläuterung der Konsortialstruktur
3. Unterstützungsschreiben der Partnerregierung für bilaterale Projekte (siehe Muster im [Annex 4](#))

Zusätzlich eingereichte Dokumente (z. B. Entwurf Kooperationsvereinbarung) sind nicht entscheidend für den Auswahlprozess und werden bei der Bewertung der Skizzen nicht berücksichtigt.

## 9.2 Antragsphase

Das im folgenden beschriebene Verfahren der Antragsphase richtet sich an Hauptdurchführungsorganisationen, die nach erfolgreichem Abschluss der Skizzenphase über einen Projektantrag eine Förderung in Form einer Zuwendung beantragen kann.

### Unterrichtung zur Skizzenauswahl, Auftaktgespräch

Zu Beginn der Antragsphase werden alle Hauptdurchführungsorganisationen der ausgewählten Skizzen über das Ergebnis der Bewertung schriftlich unterrichtet und im Erfolgsfall aufgefordert, einen ausführlichen Projektantrag einzureichen. Des Weiteren findet nach Terminabstimmung ein Auftaktgespräch (Kick-off) statt. Die einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen werden individuell bereitgestellt und sind darüber hinaus auf der [IKI -Webseite](#) abrufbar.

### Optionale Vorbereitungsphase

Bei Bedarf kann eine Vorbereitungsphase zur Erstellung des Projektantrags gefördert werden, um das Projekt gemeinsam mit relevanten Akteur\*innen optimal an den Bedarfen vor Ort auszurichten. Durchführungsorganisationen müssen bereits in der Projektskizze ausführen, weshalb eine Vorbereitungsphase für die Erstellung des Projektantrags notwendig oder nicht notwendig ist. Sofern in der Projektskizze die Förderung einer Vorbereitungsphase vorgesehen wird, muss die Hauptdurchführungsorganisation innerhalb von fünf Wochen nach dem Auftaktgespräch einen entsprechenden Projektantrag für die Vorbereitungsphase einreichen. Die einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen werden auf der [IKI-Website](#) bereitgestellt. Über das Prüfergebnis des Zuwendungsgebers wird der Antragsteller schriftlich informiert.

Die Vorbereitungsphase und die dadurch gewonnenen Ergebnisse sollen insbesondere die Qualität des einzureichenden Projektantrags verbessern, die lokale Verankerung und den politischen Rückhalt der Partnerregierung/en sicherstellen sowie Nachfragen während des Anbahnungsprozesses minimieren. Eine Vorbereitungsphase ist dann besonders zu empfehlen, wenn:

- die Durchführungsorganisation keine direkte Erfahrung mit der Umsetzung von IKI-Projekten hat;
- Projektregionen für Maßnahmen vor Ort zusammen mit den Partnerländern festgelegt werden müssen;
- eine langjährige Projektzusammenarbeit im vorgeschlagenen Konsortium mit den ausgewählten lokalen Partnern bislang nicht erfolgt ist;
- der Projekterfolg besonders von einer übersektoralen Anbindung in den Partnerländern sowie der Beteiligung lokaler Akteur\*innen abhängt.

- die Gewinnung von notwendigen Detaildaten der Projektregion zur Umsetzung des Gesamtprojekts zeitaufwändig ist.

Die Ausgaben der Vorbereitungsphase sind im Rahmen der zu beantragenden Mittel für das Gesamtprojekt förderfähig und sind damit bei der Budgetplanung für die Durchführungsphase entsprechend zu berücksichtigen; das maximale Fördervolumen je Projekt beträgt max. 20 Mio. EUR.

Die Dauer der Vorbereitungsphase wird zusätzlich zur maximalen Projektlaufzeit von acht Jahren veranschlagt (siehe hierzu auch [Dauer der Zuwendung](#)). Die Vorbereitungsphase kann bis zu neun Monate in Anspruch nehmen. Zeitraum und Aktivitäten der Vorbereitungsphase müssen klar abgegrenzt werden von Zeitraum und Aktivitäten der eigentlichen Projektumsetzung (Durchführungsphase). Während der Vorbereitungsphase werden ausschließlich Maßnahmen mit vorbereitendem Charakter gefördert, jedoch keine Maßnahmen zur Umsetzung von Projektzielen.

Der in der Vorbereitungsphase erstellte finale Projektvorschlag für die Durchführungsphase ist elektronisch beim IKI Office der ZUG einzureichen. Nach Eingang des detaillierten Projektantrags, eventuell erforderlichen Nachforderungen wird der finale Projektantrag abschließend durch das IKI-Office der ZUG und das zuständige Bundesministerium geprüft und die Förderung bei positivem Prüfergebnis gewährt.

#### Antragsphase ohne (optionale) Vorbereitungsphase:

Ist keine Vorbereitungsphase geplant, muss ein Antrag für die Durchführung des Projektes in Form eines detaillierten Projektvorschlags innerhalb von fünf Monaten nach dem Auftaktgespräch elektronisch beim IKI Office der ZUG eingehen. Nach Eingang des detaillierten Projektantrags und eventuell erforderlichen Nachforderungen wird der finale Projektantrag abschließend durch das IKI-Office der ZUG sowie das zuständige Bundesministerium geprüft und die Förderung bei positivem Prüfergebnis gewährt.

#### Durchführung einer Genderanalyse

In der Antragsphase ist für alle Projekte entsprechend eine nach den Mindeststandards der IKI durchgeführte Genderanalyse vorzulegen (siehe [IKI Gender Guidelines](#)). Für Projekte mit Vorbereitungsphase soll die Genderanalyse während der Vorbereitungsphase durchgeführt werden, für alle anderen Projekte innerhalb der ersten sechs Monate nach Projektbeginn.

## 10 Formale und fachliche Anforderungen an die Projektskizze

### 10.1 Partnerländer/-regionen

#### ODA-fähigkeit und Anzahl der Partnerländer

Alle für ein Projekt vorgeschlagenen Partnerländer müssen zum Stichtag der Einreichung der Projektskizze ODA-fähig sein (vgl. [Liste ODA fähige Länder](#)). Die Anzahl der Länder, die in der Projektskizze adressiert werden, ist auf maximal fünf zu beschränken, um die Wirkung in einzelnen Ländern zu erhöhen. Weitere Beschränkungen bestehen ggf. durch die Vorgaben zu den einzelnen Themenschwerpunkten.

Wenn Projektskizzen die in den Themenschwerpunkten definierte Anzahl an Partnerländern überschreiten, werden sie in der Projektauswahl automatisch nicht weiter berücksichtigt.

#### Geographischer Ansatz

Im jeweiligen Themenschwerpunkt ist der geographische Ansatz jeweils weiter spezifiziert. Abweichungen vom vorgegebenen geographischen Ansatz des jeweiligen Themenschwerpunktes führen zum automatischen Ausschluss der Projektskizze.

Sollte der geographische Ansatz im Themenschwerpunkt nicht weiter spezifiziert sein, gelten folgende Grundsätze:

- Projekte mit einem Partnerland (bilaterale Projekte) werden seit Inkrafttreten der „IKI-Strategie“ bevorzugt in den IKI Schwerpunktländern ausgewählt.
- Bei regionalen Projekten müssen die Länder in der jeweiligen geographischen Region nicht zwingend benachbart sein. Die Abdeckung von verbundenen Wirtschafts- oder Naturräumen ist jedoch zu bevorzugen.
- Globale Projekte, die mehrere Länder in mehr als einem Kontinent abdecken, sind nur in Ausnahmefällen und bei gesonderter Begründung des Mehrwerts förderfähig.

In jedem Fall muss der geographische Ansatz der Projektskizze (regional/bilateral/global) angemessen und nachvollziehbar erläutert werden. Die gewünschten Partnerländer müssen bereits in der Projektskizze festgelegt werden.

#### Anschlussfähigkeit/Vermeidung von Doppelförderung

Zur Ausschöpfung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelförderung sind **Bezüge zu anderen Förderinstrumenten und -bereichen** zu geplanten, laufenden und früheren Fördermaßnahmen der Bundesregierung, der Europäischen Union sowie von nationalen und internationalen Förderinstitutionen und -programmen anderer Geber zu berücksichtigen. Hierfür sind einschlägigen Datenbanken zu nutzen (u. a. Zuwendungsdatenbank, Auftragsdatenbank etc.). Je mehr das vorgesehene Projekt in seinen Zielen, Zielgruppen, Maßnahmen und konkreten Produkten einem laufenden/ abgeschlossenen Projekt ähnelt, desto präziser ist die Abgrenzung beziehungsweise Anknüpfung darzulegen.

## 10.2 Fachliche Anforderungen an die Projektskizzen

### Projektkonzept

Zur Darstellung der Projektidee ist neben dem ausgefüllten Skizzenformular ein Projektkonzept einzureichen (siehe hierzu auch [Fristen und Unterlagen](#)). Das Projektkonzept geht dabei auf die Einordnung der Projektidee unter Bezugnahme der übergeordneten Zielsetzung des Themencalls sowie des gewählten Themenschwerpunktes ein. Das Projektkonzept dient der detaillierten Darlegung der Länderauswahl und der Ausgangssituation vor Ort, der anvisierten Projektplanung und Wirkungslogik, sowie der Formulierung der Zielgruppen. Zudem sind Erläuterungen zur Umsetzung eines mindestens gender-responsiven Ansatzes, sowie zu Local Action, Innovation und Transformation Teil des Projektkonzeptes.

Das Projektkonzept darf eine Seitenzahl von fünf Seiten nicht überschreiten. Der Text darf die Schriftgröße 11pt (Schriftart Arial) aufgrund der Textmengenbegrenzung nicht unterschreiten. Innerhalb der [IKI Online-Plattform](#) ist die zu nutzende Vorlage für das Projektkonzept hinterlegt.

Die Anforderungen an die Projektskizze und das Projektkonzept sind nachfolgend gelistet:

### Thematische Passfähigkeit

Die eingereichte Projektskizze muss mit dem gewählten **Themenschwerpunkt übereinstimmen**. Eine Verfehlung der Anforderungen des Themenschwerpunktes führt zum automatischen Ausschluss der Projektskizze.

### Klima- und Biodiversitätsrelevanz

Die Projekte sollen je nach Ausrichtung des Themenschwerpunktes die Partnerländer dabei unterstützen, die Ziele des ÜvP beziehungsweise der CBD und somit des GBF zu erreichen. Aus der Projektskizze sollte nachvollziehbar hervorgehen, wie die geplanten Projektaktivitäten einen Beitrag zur Umsetzung oder Weiterentwicklung der NDCs sowie des NAP Prozesses bzw. der Nationalen Strategien und Aktionspläne zur biologischen Vielfalt (NBSAPs) leisten.

### SDGs

Die Projekte sollen dem ganzheitlichen Ansatz der Agenda 2030 folgen und alle betroffenen UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) sowie mögliche Zielkonflikte berücksichtigen. Insbesondere Methoden der Lebenszyklusanalyse beziehungsweise Ökobilanzierung, d.h. der ganzheitliche Umgang mit Ressourcen, Chemikalien, Abfällen, sollen konsequent mitgedacht werden, um dem transformativen Ansatz der Agenda 2030 zu mehr Nachhaltigkeit gerecht zu werden.

### Zielgruppen

Das Projektkonzept soll deutlich alle für das Projekt relevanten Zielgruppen (an der Umsetzung beteiligte und von Projektergebnissen profitierende Gruppen) nennen und nachvollziehbar darlegen, wie die geplanten Projektaktivitäten einen konkreten und sichtbaren Beitrag zur Lösung aktueller Herausforderungen für die Zielgruppen leisten können. Die Listung der relevanten Zielgruppen erfolgt gender-disaggregiert und gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach anderen im Projektkontext relevanten Faktoren wie Alter, sozioökonomische Stellung, IPLC-Zugehörigkeit etc. Es ist darzustellen, wie diese Akteur\*innen, insbesondere vulnerable Gruppen (z. B. IPLCs), mit ihren Belangen in der bisherigen und zukünftigen Projektkonzeption und -umsetzung einbezogen wurden und werden (siehe auch Kapitel 9. *Stakeholder Engagement* der [IKI-Safeguards-Policy](#)). Ferner ist zu skizzieren, wie ein Wissenstransfer zu diesen Akteur\*innen stattfinden soll.

### Politischer Rückhalt

Für die erfolgreiche Durchführung der Projekte ist ein ausdrückliches Interesse der Regierungen der Partnerländer an der Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland zum Klimaschutz beziehungsweise Biodiversitätserhalt notwendig. In der Skizzenphase wird dazu eine Erstbewertung hinsichtlich des politischen Rückhalts vorgenommen.

Dafür muss in der Projektskizze nachvollziehbar dargelegt werden, dass die geplanten Projektaktivitäten zur politischen Prioritätensetzung des jeweiligen Partnerlandes passen und im Falle einer Umsetzung durch die Regierungen der Partnerländer unterstützt werden. Es wird empfohlen, anzugeben, ob die Regierungen der Partnerländer und andere wichtige Interessengruppen im Rahmen der Skizzenerstellung bereits zum vorgeschlagenen Projektkonzept konsultiert wurden.

Die politische Absicherung ist dann im weiteren Prozess durch die Durchführungsorganisation gemeinsam mit dem zuständigen Bundesministerium und der Projektträgerin sicherzustellen.

### Unterstützungsschreiben für bilaterale Projektskizzen

Für Projektskizzen mit nur einem Partnerland (bilaterale Projektskizzen) ist darüber hinaus während der Skizzenphase ein Unterstützungsschreiben der jeweiligen Partnerregierung vorzulegen. Dieses sollte bestenfalls bereits bei Einreichung der Projektskizze vorliegen. Andernfalls sollte dieses Unterstützungsschreiben nach Aufforderung durch das IKI-Office nachgereicht werden<sup>3</sup>.

Die Unterstützungsschreiben sollten von dem für die Projektdurchführung zuständigen nationalen Ministerium des betreffenden Sektors und/oder vom zuständigen Ministerium für die UNFCCC-Klimaverhandlungen bzw. die CBD-Biodiversitätsverhandlungen (Template für die Unterstützungsschreiben unter [Annex 4](#)), ausgestellt werden.

Auch für Projektskizzen mit mehr als einem Partnerland (regionale oder globale Projektskizzen) können Unterstützungsschreiben eingereicht werden, diese sind aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich.

### Einbettung in nationale Rahmenbedingungen

Die geplanten Projektaktivitäten müssen die jeweiligen **politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen** in den Partnerländern/-regionen berücksichtigen und an nationale/regionale Politiken anschließen (auch über NDCs/NBSAPs/NAPs hinaus). Dies betrifft auch nationale Strategien zur Gleichberechtigung der Geschlechter, insbesondere, wenn Haupt- oder wichtiges Nebenziel des Projekts die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit ist.

Hierzu sollten auch bestehende globale, regionale und nationale Partnerschaften und Kooperationsmechanismen genutzt bzw. Beiträge zu diesen geleistet werden (wie beispielsweise die [NDC-Partnerschaft](#) oder die [NBSAP Accelerator Partnership](#)). Die Nutzung ihrer Inhalte, Strukturen, Abläufe und Netzwerke im jeweiligen Länderkontext kann z. B. durch die öffentlich zugänglichen Informationsangebote und in Abstimmung mit den Ansprechpersonen in den Sekretariaten bzw. vor Ort erfolgen.

---

<sup>3</sup> Auch E-Mails der Partnerministerien, welche die Unterstützung für das Projektkonzept bestätigen, werden akzeptiert. In diesem Fall muss das Unterstützungsschreiben spätestens zum Auftaktgespräch vorgelegt werden.

### Local Action Kriterium

In Abgrenzung zur WTO-Definition zu „local content“ wird von IKI-Projekten explizit erwartet, dass mindestens 50 Prozent der gesamten IKI-Fördermittel (bezogen auf den beantragten Zuwendungsbetrag des Antragstellers) durch lokale Akteur\*innen in den Partnerländern/-regionen umgesetzt werden. Ausnahmen sind in zu begründenden Einzelfällen möglich (s. Ausnahmeregelung Annex 3) und beinhalten kein Generalisierungsrecht für weitere Projekte der antragstellenden Organisation. Als lokale Akteur\*innen gelten Durchführungsorganisationen des Konsortiums sowie Unterauftragnehmende, die eine eigene Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht des Partnerlandes vorweisen können oder im Fall von regionalen Organisationen ihre Aktivitäten auf die jeweilige Projektregion fokussieren (für weitere Informationen siehe [Annex 3](#)).

Über die Umsetzung der Fördermittel hinaus sollen im Rahmen des Projekts fachliche und administrative Kompetenzen von lokalen Organisationen genutzt und/oder weiterentwickelt werden. Durch eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen soll ein Beitrag zu der lokalen Verankerung, der Kapazitätsentwicklung vor Ort und der Nachhaltigkeit von Projekten geleistet werden. Für weitere Informationen siehe hier: [Wie die Internationale Klimaschutzinitiative \(IKI\) die lokale Einbettung von Projekten stärkt](#).

### Ambition, Transformation und Innovation

Das Projekt muss im jeweiligen Länder- und Sektorkontext **ambitionierte Ziele** verfolgen und auf **messbare Ergebnisse** ausgelegt sein. IKI-geförderte Projekte sollen zur gesellschaftlichen und ökonomischen Transformation hin zu einer treibhausgasneutralen, biodiversitätsfreundlichen und geschlechtergerechten Gesellschaft, sowie einer Lebensweise, die die planetaren Grenzen der Erde berücksichtigt, beitragen. **Transformativer Wandel** ist weitreichend und bringt strukturelle, tiefgreifende Änderungen auf allen Ebenen einer Gesellschaft - ökologisch, ökonomisch und sozial.

Der **transformative Charakter** des Projektkonzepts muss durch mehrere oder alle der folgenden Aspekte deutlich werden:

- **Ambition:** Durch das Projekt wird eine substanzielle und messbare Verbesserung gegenüber eines Business-as-usual-Verlaufs erreicht und dokumentiert.  
Die Skizze muss darlegen, wie das Projekt in bestehende Initiativen zur kohlenstoffneutralen und/oder biodiversitätserhaltenden Entwicklung im Partnerland, regional, und/oder global, eingebettet ist und diese unterstützt.
- **Wandel:** Durch das Projekt werden Systemveränderungen und/oder Verhaltensänderungen von Entscheidungsträger\*innen bzw. einer Anzahl von Individuen oder Institutionen bewirkt.  
Die dafür erforderlichen Schritte sollen nicht oder nur sehr schwer umkehrbar sein (Schaffung „positiver Pfadabhängigkeiten“, z. B. durch den großdimensionierten Aufbau von klimafreundlicher Infrastruktur oder Inkrafttreten neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, etc.).
- **Modellcharakter:** Das Projekt arbeitet transparent, ist durch eine geeignete öffentliche Dokumentation replizierbar und entfaltet eine skalierbare Wirkung in anderen Ländern/Regionen und/oder vergleichbaren Sektoren.

Die IKI fördert Ansätze mit **Innovationskraft**, die neue oder teilweise neue Lösungen für die Herausforderungen an den Klima- und Biodiversitätsschutz anbieten. Ein hoher Innovationsgrad zeichnet sich durch eine klare Abgrenzung zum bisherigen Wissensstand bzw. Stand der technologischen Lösungen aus. „Innovativ“ bedeutet in diesem Zusammenhang jegliche technologische, methodische oder soziale Maßnahme, die in der Projektregion bisher nicht oder nicht in der Form angewandt wurde. Sofern das vorgeschlagene Projekt eine erfolgreiche bestehende Methode skaliert, kann dies als Innovation angesehen werden.

### Projektplanung

Die Projekte müssen die Qualität ihrer Lösungsansätze durch die Anwendung einer Wirkungslogik demonstrieren, welche einen Beitrag zu den übergeordneten Zielen der IKI leistet und sich an den methodischen Vorgaben der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) orientiert (siehe dazu [Guidelines on Project Planning and Monitoring](#) in der IKI). Die Darstellung der Wirkungslogik sollte im jeweiligen Kontext plausibel sein und eine hinreichend ambitionierte, **realistische und detaillierte Lösung für die Problemstellung** des Projekts anbieten. Die vorgeschlagenen Projektaktivitäten sollen dabei mit dem zur Verfügung stehenden Budget und innerhalb des gewählten Zeitraums realistisch umsetzbar sein.

### Mobilisierung privater Expertise und/oder Finanzierung

Mit Bezug auf die IKI Strategieziele ist grundsätzlich erwünscht, dass Projekte Kapital von internationalen oder lokalen privaten Investierenden mobilisieren und/oder die Rahmenbedingungen für Privatsektorinvestitionen im Klima- und Biodiversitätsbereich fördern, um somit indirekt zur Hebelung von privatem Kapital beizutragen. Für die Definition und Erfassung von privater Mobilisierung gilt der Annex sechs der [Bestimmungen der OECD](#). Des Weiteren wird begrüßt, wenn Projekte im Sinne einer erhöhten Wirksamkeit die Expertise von privaten Unternehmen einbeziehen.

### Verstetigung der Projektwirkungen nach Ablauf der Förderung (Exit-Strategie)

Aus der Projektskizze muss ersichtlich sein, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte **Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der IKI-Förderung durch Akteur\*innen vor Ort fortgeführt** werden bzw. erhalten bleiben können. Dabei kann auch Bezug auf die gewählte Konsortialstruktur genommen werden. In den letzten beiden Jahren der Projektlaufzeit muss ein Fokus der Aktivitäten darauf liegen, dies sicherzustellen („**Exit-Strategie**“). Eine Aufstockung der Förderung zum Projektende oder Projektverlängerung inkl. Aufstockung ist generell nicht vorgesehen.

### Klimaneutralität

Die IKI befürwortet Maßnahmen zur Reduktion Vermeidung und Reduktion von Treibhausgasemissionen aus Dienstreisen (z.B. durch Videokonferenzen oder Reisen mit Zügen). Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, Projektaktivitäten und Investitionen aus Projektmitteln möglichst unter größtmöglicher Einsparung von Treibhausgasemissionen, ressourceneffizient und umweltschonend zu tätigen. Sofern Dienstreisen nicht vermieden oder die daraus entstehenden Treibhausgasemissionen reduziert werden können, ist die Kompensation förderfähig. Bei der Auswahl der Kompensationsprojekte sollte auf qualitativ hochwertige Zertifikate Wert gelegt werden (siehe: [Freiwillige CO2-Kompensation durch Klimaschutzprojekte](#)).<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Wir empfehlen unter Art 6.4 ÜvP registrierte Zertifikate mit einem Accounting unter Art.6.2 ÜvP zu nutzen. Sog. „mitigation outcome units“ unter Art. 6.4 ÜvP können alternativ genutzt werden, um die Implementierung von NDCs in Entwicklungsländer zu stärken, ohne diese zur Klimaneutralstellung der Emissionen zu nutzen.

### Umwelt- und Sozialstandards

Die systematische Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialstandards innerhalb der IKI soll verhindern, dass IKI-Projekte negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Von den Durchführungsorganisationen der IKI wird erwartet, dass sie die [IKI-Safeguards-Policy](#) und die Safeguards Standards des Green Climate Fund einhalten (aktuell [IFC Performance Standards](#)). Mögliche Umwelt- und Sozialrisiken und geplante Safeguards-Maßnahmen sind in der Projekt-skizze darzulegen. Die Risikokategorie hat keinen Einfluss auf das Projektauswahlverfahren, sofern die Safeguards-Maßnahmen dem Risiko angemessen sind.

### Genderstrategie und Überwindung von Diskriminierungen

Um die Wechselwirkungen zwischen Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Gender zu adressieren, ist das Erreichen von Geschlechtergerechtigkeit für die IKI zentral (siehe dazu: [IKI-Genderstrategie](#)). Dafür sollen IKI-Projekte mit konkreten Maßnahmen so ausgerichtet werden, dass geschlechterbasierte Benachteiligungen und Diskriminierung abgebaut werden. Durch eine gezielte Berücksichtigung bestehender Geschlechterverhältnisse soll ein besserer Beitrag zum Schutz des Klimas, der Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie zum Erhalt der Biodiversität geleistet werden. Die IKI fördert basierend darauf Projekte mit einer mindestens gender-responsiven Projektplanung und Umsetzung (siehe auch [IKI Gender Guidelines](#)). Die IKI unterstützt Projekte mit einem gender-transformativen Ansatz.

Ebenso sollen IKI-Projekte im Rahmen ihrer Projektaktivitäten dazu beitragen, soziale, kulturelle, geographische, politische, rechtliche, religiöse, rassistische, ableistische oder ökonomische Diskriminierung und Benachteiligung zu überwinden.



## 11 Kontakt zur Projektträgerin

Bei Fragen zur Internationalen Klimaschutzinitiative, dem Themencall oder den Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung wenden Sie sich bitte ausschließlich an das IKI Office der ZUG:

IKI Office der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH  
Stresemannstraße 69-71  
10963 Berlin

E-Mail: [IKI-Office@z-u-g.org](mailto:IKI-Office@z-u-g.org)

Tel.: +49 30 72618 – 0222

Für telefonische Sprechzeiten siehe [IKI Webseite](#).

Gesonderte Informationen und Kontakte sind über die IKI-Website zu folgenden Themen zu finden:

[IKI Gender Strategie](#)

Kontakt über Gender Helpline

[Unabhängiger Beschwerdemechanismus \(UBM\) der IKI](#)

Kontakt über Geschäftsstelle des UBM

[IKI-Safeguards - Umwelt- und Sozialstandards](#)

Kontakt über das IKI-Safeguards-Team

[Local Action](#)

Kontakt über das IKI Office

[Emissionsgutschriften](#)

Kontakt über das IKI Office

[Schwerpunktländer der IKI](#)

Kontakt über das IKI Office

Berlin, den 18.11.2024

Für die Bundesregierung

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Auftrag

Dr. Philipp Behrens

## Annex 1: IKI-Auswahlkriterien

Die Projekte werden von Projektträgerin und den zuständigen Bundesministerien nach den folgenden Anforderungen bewertet und ausgewählt:

Kriterien		Erläuterungen	
<b>! – Mindestanforderungen</b>			
Zur Begutachtung der eingereichten Skizzen werden sowohl Mindestanforderungen als auch Bewertungskriterien genutzt. Alle Mindestanforderungen, die bei Nicht-Einhaltung zum Ausschluss der Projektskizze aus dem Auswahlprozess führen, sind durch ein „!“ gekennzeichnet.			
<b>Formale Eignung des Projektkonzepts</b>			
<b>Fördervoraussetzungen/ Finanzierungsvoraussetzungen</b>			
1	!	Fristgerechte Einreichung über Onlineplattform	Die Einreichung der Projektskizze erfolgte fristgerecht und über die IKI-Onlineplattform.
2	!	Vollständigkeit der Unterlagen	Die Unterlagen wurden vollständig und gemäß den Vorgaben eingereicht.
3	!	Finanzierungsnotwendigkeit	Es besteht eine Finanzierungsnotwendigkeit.
4	!	Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn	Die Projektumsetzung hat vor Skizzeneinreichung noch nicht begonnen.
5	!	Ausschlusskriterien	Das Projekt sieht keine Aktivitäten vor, die gemäß der <a href="#">IKI-Ausschlusskriterien</a> von der Förderung oder Finanzierung ausgeschlossen sind.
<b>Dauer und Höhe der Förderung/ Finanzierung</b>			
6	!	Fördervolumen/ Finanzierungsvolumen	Das in der Projektskizze vorgeschlagene IKI-Fördervolumen bzw. IKI-Finanzierungsvolumen entspricht dem im jeweiligen Themenschwerpunkt spezifizierten Vorgaben. Über- oder Unterschreitungen des zulässigen Fördervolumens bzw. Finanzierungsvolumens führen zum Ausschluss der Projektskizze.
7	!	Projektlaufzeit	Die Projektlaufzeit beträgt höchstens acht Jahre. Eine ggf. notwendige Förderung/Finanzierung einer Vorbereitungsphase zur Erstellung des Projektantrags von bis zu 9-Monaten ist auf Antrag möglich und zählt nicht zur Projektlaufzeit.
<b>Projektförderung/ Projektfinanzierung</b>			
8		Finanzielle Eigenbeteiligung	Die finanzielle Eigenbeteiligung der Hauptdurchführungsorganisation und/oder die Summe zusätzlicher Finanzmittel (Co-Finanzierung) sind nachvollziehbar und angemessen.
9		Privatsektormobilisierung	Das Projekt sollte einen Beitrag zur Mobilisierung von Privatsektormitteln leisten.

Wahl Partnerland/ -länder			
10	!	ODA-fähige Staaten	Die Partnerländer sind bei Einreichung der Skizze auf der <a href="#">Liste der ODA-fähigen Staaten</a> .
11	!	Partnerländer	Es besteht eine Übereinstimmung mit den für den Themenschwerpunkt möglichen Partnerländern. Abweichungen führen zum Ausschluss der Projektskizze.
12		Angemessener geographischer Ansatz	Der geographische Ansatz der Projektskizze (regional/bilateral/global) ist nachvollziehbar begründet.
13	!	Anzahl der Partnerländer	Die Anzahl der Länder, die in der Projektskizze adressiert werden, ist auf maximal fünf beschränkt. Projektskizzen, die mehr als fünf Partnerländer vorsehen, werden nicht berücksichtigt.
Fachliche Eignung des Projektkonzepts			
14	!	Zielsetzung des Themenschwerpunktes	Das geplante Projekt ist fachlich geeignet, die spezifischen Ziele des jeweiligen Themenschwerpunktes zu erreichen.
Einordnung in den Umsetzungskontext			
15		Relevanz für die Umsetzung der NDCs/NBSAPs/NAPs	Das geplante Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung der NDCs/NAPs/NBSAPs.
16		Anschlussfähigkeit an nationale/regionale Politiken	Das geplante Projekt schließt auch darüber hinaus an konkrete politische und rechtliche Rahmenbedingungen sowie Politiken und Prioritäten in der Region/im Land an und nutzt bestehende Partnerschaften.
17		Relevanz für die Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs)	Das geplante Projekt folgt dem ganzheitlichen Ansatz der Agenda 2030 und berücksichtigt alle betroffenen SDGs. Mögliche Zielkonflikte werden in Betracht gezogen.
18		Politischer Rückhalt/ Unterstützungsschreiben	Die Projektskizze lässt auf eine grundsätzliche Unterstützung der geplanten Projektaktivitäten durch die Regierung des Partnerlandes schließen. Bei Einreichung der Projektskizze können Unterstützungsschreiben beigefügt werden, diese sind aber nur für bilaterale Projektskizzen bereits während der Skizzenphase erforderlich.
19		Anknüpfung an die Projektlandschaft/Förderlandschaft; keine Doppelförderung/-finanzierung	Das geplante Projekt knüpft an die bestehende Projektlandschaft/Förderlandschaft vor Ort an. Doppelförderung/ Doppelfinanzierung wird vermieden.

Projektplanung			
20		Wirkungslogik	Die Projektskizze demonstriert die Qualität seines Problemlösungsansatzes durch Anwendung der OECD-Wirkungslogik (siehe dazu <a href="#">Guidelines on Project Planning and Monitoring</a> in the IKI). Der vorgeschlagene Lösungsansatz ist ambitioniert und mit dem zur Verfügung stehenden Budget innerhalb des gewählten Zeitraums realistisch umsetzbar.
21		Ambition und Messbarkeit	Das geplante Projekt hat für den jeweiligen Projektkontext ambitionierte Ziele und ist auf messbare Ergebnisse ausgelegt. Die gezielte Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen der Projektplanung wird positiv bewertet.
22		Transformation	Durch das Projekt sollen Systemveränderungen und/oder dauerhafte Verhaltensänderungen von Entscheidungsträger*innen bzw. einer maßgeblichen Anzahl von Individuen oder Institutionen bewirkt werden (Transformation).
23		Innovation	Das geplante Projekt hat einen neuen, innovativen Lösungsansatz für eine Region.
24		Umwelt- und Sozialrisiken, mögliche Safeguards-Maßnahmen	Mögliche Umwelt- und Sozialrisiken sowie mögliche Safeguards-Maßnahmen werden nachvollziehbar und angemessen dargelegt. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Safeguards Standards ist Fördervoraussetzung bzw. Finanzierungsvoraussetzung.
25		Förderung der Geschlechtergerechtigkeit	Im Projektkonzept sind konkrete Maßnahmen vorgesehen, die ungleichen Geschlechterrollen, -verhältnissen und -normen entgegenwirken. Somit ist ein gender-responsiver Ansatz plausibel. Diese Maßnahmen dienen der Umsetzung der Projektziele und sind in der Wirkungslogik deutlich erkennbar.
Zielgruppen			
26		Partizipation und Wissenstransfer zu Zielgruppen	In der Projektskizze wird nachvollziehbar dargestellt, wie relevante Zielgruppen und ihre Belange in der bisherigen und zukünftigen Projektkonzeption und -umsetzung einbezogen wurden bzw. werden. Zudem wird nachvollziehbar dargestellt, wie der Wissenstransfer zu relevanten Zielgruppen stattfinden soll.
Verstetigung und Replizierbarkeit der Projektergebnisse			
27		Exit-Strategie	Aus der Projektskizze wird ersichtlich, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte oder finanzierte Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der Förderung oder Finanzierung durch die IKI fortgeführt werden bzw. erhalten bleiben (Exit-Strategie).
28		Replizierbarkeit	Das geplante Projekt ist in anderen Ländern/Regionen und/oder anderen Sektoren replizierbar.

Eignung Durchführungsorganisationen			
Eignung Konsortium			
29	!	Bewerbung als Konsortium Anzahl Konsortialpartner	Die Projektskizze sieht eine Bewerbung als Konsortium vor, d.h. ein Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Dabei dürfen bilaterale Projekte von maximal drei und regionale bzw. globale Projekte von maximal sechs Konsortialpartnern durchgeführt werden. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl an Konsortialpartnern führt zum Ausschluss der Skizze.
30		Local Action (50%-Regel)	Mindestens 50% der gesamten IKI-Mittel (bezogen auf den beantragten Zuwendungsbetrag des Antragstellers bzw. Finanzierungsbetrag des Beauftragten) werden durch Akteur*innen umgesetzt, die als lokale Organisationen eingestuft werden (siehe <a href="#">Annex 3: Einstufung als „lokale“ Organisationen</a> ).
31		Angemessene Rollen- und Aufgabenverteilung	Die Aufgaben- und Rollenverteilung innerhalb des Konsortiums ist angemessen und nachvollziehbar.
32		Angemessene Budgetaufteilung	Die Allokation des Gesamtbudgets zwischen den Durchführungsorganisationen ist angemessen, gerecht, für alle Beteiligten kostendeckend und nachvollziehbar.
Eignung Durchführungsorganisationen			
33		Fachliche Eignung und Kompetenzen aller Durchführungsorganisationen	Die Hauptdurchführungsorganisation und Konsortialpartner verfügen über die nötige fachliche und administrative Eignung sowie Managementkompetenz zur Umsetzung und Koordinierung der geplanten Projektaktivitäten.
34		Zugang zu relevanten Stakeholdern	Die Hauptdurchführungsorganisation stellt ihren Zugang zu den für das Projekt relevanten Stakeholdern (inklusive lokale Bevölkerung, z. B. IPLCs) im Partnerland direkt oder über die Konsortialpartner nachvollziehbar dar.
35	!	Rechtsform	Die Hauptdurchführungsorganisation und Konsortialpartner haben eine geeignete Rechtsform und sind somit förderfähig oder finanzierungsfähig.
Formale Eignung der Hauptdurchführungsorganisation			
36	!	Umsatzkriterium	Die Hauptdurchführungsorganisation erfüllt das Umsatzkriterium.
37	!	Abrechnung auf Ausgabenbasis	Die Abrechnung der Hauptdurchführungsorganisation erfolgt auf Ausgabenbasis (zutreffend für Organisationen mit Hauptsitz in Deutschland).
Fachliche Eignung der Hauptdurchführungsorganisation			
38	!	Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit	Die Hauptdurchführungsorganisation verfügt über mindestens fünf Jahre Erfahrung in der thematisch relevanten Projektumsetzung in ODA-Ländern.
39		Regionalexpertise	Die Hauptdurchführungsorganisation hat Erfahrungen in der Zielregion.

## Annex 2: Kooperationsvereinbarung

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die Bewerbung als Konsortium, d.h. als Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Die Konsortien müssen jeweils eine Hauptdurchführungsorganisation benennen.

Die Hauptdurchführungsorganisation wird alleinige Vertrags- oder Vereinbarungspartnerin der IKI. Sie ist die ausschließliche Empfängerin von direkten Zahlungen der IKI und verantwortlich für die haushaltsrechtliche Durchführung des Projekts und das Berichtswesen. Gemeinsam mit allen Konsortialpartnern muss eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, welche dem Förderantrag beigelegt wird. Die Kooperationsvereinbarung sollte – soweit möglich – bereits im Zuge der Erstellung der Projektskizze in ihren Grundzügen zwischen den Durchführungsorganisationen abgestimmt werden. Sie ergänzt die der Förderung zugrundeliegenden Regelungen zwischen den Konsortialpartnern und darf keine gegenläufigen Vereinbarungen oder Regelungen enthalten.

Die Konsortialpartner bleiben vollständig eigenverantwortlich für die Kooperationsvereinbarung und sollten sich bei Bedarf rechtliche Beratung suchen. Eine Rechtsberatung, Haftung und/oder inhaltliche Prüfung durch das zuständige Bundesministerium oder das IKI-Office der ZUG erfolgt nicht.

Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Durchführungsorganisationen über mindestens folgende Punkte nachgewiesen werden:

- Hauptdurchführungsorganisation
- weitere Durchführungsorganisationen (Rechtsform, Sitz, Vertretungsberechtigung)
- Laufzeit, Arbeitsplan und klare Aufgabenteilung der weiteren Durchführungsorganisationen

Darüber hinaus sollten folgende Aspekte im Rahmen der Kooperationsvereinbarung abgestimmt werden:

- Berichts- und Informationspflichten im Konsortium
- Haftung der Konsortialpartner
- Nutzungs- und Urheberrechte
- Umgang mit Änderungen während der Projektlaufzeit
- Sichtbarkeit der Konsortialpartner
- Verfahren über die Beilegung von internen Streitigkeiten wie z. B. das Einschalten einer Mediation

## Annex 3: Local Action – Einstufung als „lokale“ Organisationen

Für lokale zivilgesellschaftliche, teilstaatliche und privatwirtschaftliche Organisationen im Konsortium bzw. als Unterauftragnehmende gilt:

- (1) Lokale Organisationen müssen eine eigene Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht im Partnerland haben.
- (2) Partnerministerien sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. IKI-Fördermittel dürfen nicht zur Finanzierung von Regierungstätigkeiten verwendet werden.

Für nationale und regionale Büros von internationalen zivilgesellschaftlichen, teilstaatlichen und privatwirtschaftlichen Organisationen gilt:

- (1) Büros müssen in einem Partnerland registriert sein und dort anfallende Steuern zahlen; und
- (2) Das nationale oder regionale Büro kann unabhängige Entscheidungen treffen und ist in der operativen Gestaltung und Umsetzung der Projektmittel weitestgehend unabhängig von Weisungen der „Dachorganisation“.

Internationale Organisationen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können ihren Projektbudgetanteil nicht als Local Action anrechnen, auch wenn nationales Personal im Projekt angestellt ist. Daher zählen nationale Büros von internationalen multilateralen Organisationen, wie bspw. UN-Agenturen, der GIZ oder KfW, Botschaften anderer Länder oder nationale Büros anderer bilateraler Geberländer nicht als Local Action.

Für regionale Organisationen wie regionale Entwicklungsbanken, regionale Staatenverbände/ Wirtschaftsgemeinschaften gilt:

- (1) Die Organisation hat einen Sitz in einem Land der Region, in der das IKI-Projekt durchgeführt wird, und fokussiert Aktivitäten auf die Partnerländer;
- (2) Mindestens eines der Partnerländer ist Teil dieser Region;
- (3) Nationale Partnerinstitutionen sind an der Umsetzung auf Landesebene beteiligt.
- (4) Für Banken und Netzwerke: Die Partnerländer sind Mitglieder der regionalen Bank oder des regionalen Netzwerks.

**In begründeten Ausnahmen können IKI-Projekte von der Zielgröße von 50 Prozent abweichen:**

- (1) Im Sinne einer Förderung des Süd-Süd-Austausches kann es eine Ausnahme von der 50-Prozent-Regel geben, wenn ein wesentlicher Teil des Projektbudgets von Organisationen aus dem globalen Süden umgesetzt wird, die nicht im Partnerland oder der Region registriert sind.
- (2) Projekte können von der 50-Prozent-Regel abweichen, wenn sie plausibel begründen können, dass die Local Action-Anforderung aufgrund von besonderen Landes- oder Fachkontexten nicht möglich und/oder ein hohes Hindernis für die Wirksamkeit und Durchführung des Projekts darstellt, oder sonstige Gründe vorliegen, die in der spezifischen Projektkonstellation liegen.

Ob Ausnahmen zulässig sind, wird fallspezifisch entschieden. Auch im Falle von Ausnahmen soll der Local Action möglichst hoch sein.

Für weitere Informationen siehe hier: [IKI Website: Local Action](#).

## Annex 4: Muster Unterstützungsschreiben

Contact IKI  
IKI Office  
Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH  
Stresemannstraße 69-71  
10963 Berlin  
Germany

### Template Letter of Endorsement

Place, Date

Dear ...,

The [*Name of institution*], represented by [*Name of representative*], hereby confirms its support of the project outline [*“Project title”*] as submitted by the project consortium of [*Names of implementing organisations*] for the ideas competition “ Thematic call 2023” under the International Climate Initiative (IKI) of the German Federal Ministry of Economics and Climate Protection (BMWK), the German Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Nuclear Safety and Consumer Protection (BMUV) and the German Federal Foreign Office (AA).

We confirm that the objectives of the project outline are aligned with national policies and strategies, including the national commitments of the [*NDC/ NBSAP/ NAP*].

We understand that this letter does not represent any commitment to IKI-funding, nor does it give rise to any legal entitlement. The decision on funding will be based on the review of a full project outline and depends on the available budgetary allocations.

Given the above, we are pleased to confirm the support of this project outline if pre-selected for IKI-funding, and we are willing to collaborate extensively with the consortium for its successful completion.

*Signature*

Name of contact person

Position

Ministry



## Annex 5: Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften<sup>5</sup> in der IKI

IKI-Mittel sollen dazu genutzt werden, die Qualität und Transparenz im Kohlenstoffmarkt zu fördern und privates Kapital für die Skalierung der IKI-Projekte zu mobilisieren. Grundlage dafür sind die Anrechnungsregeln für Emissionsminderungen in den nationalen Emissionsbilanzen der jeweiligen Partnerländer sowie und der Beitrag zur Ambitionssteigerung in den Partnerländern. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Nutzung und Implementierung des UNFCCC Regelwerks zu Art. 6 zu fördern und alle Marktsegmente des internationalen Kohlenstoffmarkts auf die Ziele und Anforderungen des Übereinkommens von Paris (ÜvP) auszurichten<sup>6</sup>. Ein mit dem ÜvP kompatibler Kohlenstoffmarkt umfasst somit sowohl die verpflichtenden Kohlenstoffmärkte unter UNFCCC und CORSIA als auch den freiwilligen Kohlenstoffmarkt. Eine mögliche Förderung von Projekten im Rahmen der IKI sollte daher den **Kapazitätsaufbau für die Anwendung von Art. 6 ÜvP** beinhalten. Dies gilt auch für die mögliche Nutzung von Zertifikaten im freiwilligen Kohlenstoffmarkt.

Des Weiteren begrüßt die Bundesregierung die Nutzung des Kohlenstoffmarkts zur **Skalierung von nachhaltigen Maßnahmen und zur Sicherung der Finanzierung** von Emissionsminderungsmaßnahmen über das Projektende hinaus, insbesondere mit dem Ziel der Integration in die zukünftigen NDCs der Partnerländer.

Um eine klare **Trennung zwischen ODA-fähigen Klimafinanzierungsmitteln und dem Compliance-Markt** sicherzustellen, müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

- IKI geförderte Projekte können die **konzeptionelle Vorbereitung für Minderungsaktivitäten unter Art. 6 des ÜvP** (Capacity Building, Methodologie-Entwicklung, Projektdesign und Machbarkeitsstudien) in ihrer Zielsetzung vorsehen. Jedoch muss die technische Implementierung (d.h. nach dem „financial close“) durch andere Finanzierungsquellen umgesetzt werden und nicht durch IKI-Mittel. Mit dieser klaren Abgrenzung zur IKI-Förderung ist es möglich, dass international transferier- und handelbare Minderungsgutschriften generiert werden können.
- **Anschubfinanzierung** für Art. 6 Projektmaßnahmen ist unter der Voraussetzung möglich, dass durch IKI-Mittel generierte Minderungsgutschriften entweder stillgelegt werden müssen (Nachweis erforderlich) oder im Partnerland verbleiben und dem „host-country“-NDC angerechnet werden (sog. „Non-authorized Art. 6.4“ Minderungseinheiten) und somit zur NDC-Umsetzung des Landes beitragen. Hierzu bedarf es aber aktivitätsbezogener Vereinbarungen mit dem Partnerland.

---

<sup>5</sup> Im Englischen wird von Carbon removal and/or reduction certificates/credits gesprochen. Im Deutschen werden die Begriffe Minderungszertifikate, Minderungsgutschriften, Emissionsminderungszertifikate oft synonym verwendet. Zertifiziert wird hier eine Emissionsminderung (Umgerechnet in die Einheit CO<sub>2</sub> äquivalent), die entweder durch eine zusätzliche Minderung oder Einbindung von Treibhausgasen (verglichen mit der Baseline) entsteht. Nicht verwechselt werden sollten diese Zertifikate mit Emissionsberechtigungen, welche in einem Emissionshandelssystem gehandelt werden und einem „Cap“ unterliegen. Um Verwirrungen zu vermeiden, benutzen wir hier daher den Begriff (Emissions-)Minderungsgutschriften.

<sup>6</sup> Siehe auch G7 CQM 2023 Annex “Principles of High Integrity Carbon Markets”

(<https://www.meti.go.jp/information/g7hirosima/energy/pdf/Annex004.pdf>). Diese Prinzipien enthalten eine klare Ausrichtung des Marktes auf die Ziele des ÜvP. Dies beinhaltet Prinzipien für die Marktinfrastruktur, die Angebots- und Nachfrageseite, die den verpflichtenden und den freiwilligen Kohlenstoffmarkt umfassen.

**Klimaschutzprojekte im Bereich freiwilliger Kohlenstoffmarkt:** Durch IKI-Mittel erzielte Emissionsminderungen dürfen **grundsätzlich auch keine auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt international transferier- und handelbaren Minderungsgutschriften generieren**, die von den Durchführungsstaaten für Compliance-Zwecke autorisiert wurden. Eine Förderung von Minderungsgutschriften für ein nationales freiwilliges Zertifizierungssystem (nicht international transferier- und handelbar) des jeweiligen Partnerlandes, in dem die Emissionsminderungen entstehen, ist möglich und zur Ambitionssteigerung gegenüber dem NDC wünschenswert. Die Bundesregierung wird nach Abschluss der UNFCCC-Regeln zu Artikel 6.4 für das Segment der Contribution Claims<sup>7</sup> entscheiden, ob und in welcher Weise international transferierbare und handelbare Zertifikate außerhalb der verschiedenen Compliance-Märkte zur Mobilisierung von Privatkapital ergänzend zur Finanzierung durch IKI-Mittel genutzt werden können.

**Klimaschutzprojekte im Bereich technischer und natürlicher Kohlenstoffsenken:** Da die Regeln für Minderungsgutschriften aus technischen und natürlichen Kohlenstoffsenken unter Art. 6 des Paris Abkommens noch nicht final entwickelt und verabschiedet worden sind, können in diesem Bereich/diesen Sektoren zum aktuellen Zeitpunkt mit IKI-Mitteln nur die Methodologieentwicklung, insbesondere im Bereich MRV sowie Benefit-Sharing Konzepte gefördert werden. Sobald es hierzu im Rahmen der internationalen Verhandlungen neue Entwicklungen gibt, die es ermöglichen die Förderfähigkeit von Projekten aus dem Bereich technischer und natürlicher Kohlenstoffsenken analog zu anderen Projekten zu bewerten, wird ein Hinweis auf der IKI-Webseite veröffentlicht. Für die Finanzierung von Klimaschutzprojekten im Bereich Landwirtschaft, Wald oder Landnutzung gilt es zudem die Nachhaltigkeits- inkl. Soziale-(Benefit-Sharing)-Anforderungen der IKI und der einschlägigen internationalen Standards zu erfüllen.

---

<sup>7</sup> Bei den Artikel 6.4 Zertifikaten, die eine Contribution zur Zielerfüllung des Gastgeberlandes (host country) darstellen und auch als „mitigation contributions“ bezeichnet werden, handelt es sich um Zertifikate, die das Gastland nicht zur Zielerfüllung freigibt. Diese Zertifikate sind für die Zielerfüllung von NDCs, CORSIA und anderen Kompensationsleistungen, insbesondere als Beitrag zur Klimaneutralität, nicht zulässig. Diese Zertifikate können aber grundsätzlich anderen Unternehmenszwecken dienen, die nicht mit der Anrechnung im Gastgeberland in Konflikt geraten und zu einer Doppelzählung von Zertifikaten führen würden. Eine nähere Ausgestaltung der grundsätzlich denkbaren Nutzungsoption soll nach Abschluss der UNFCCC-Verhandlungen zu Artikel 6.4 ÜvP sowie technischen Arbeiten des Supervisory Body des Artikel 6.4 vorgenommen werden.